

# Jugendordnung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Vorschlag zur Änderung der Jugendordnung vom 20.04.2008

Stand: 30.12.2019

Überarbeitung aufgrund Änderungsvorschlag Satzung TRP und Änderung Satzung dtsj (Deutsche Tanzsportjugend) 13.10.2020



Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p>Jugendordnung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.</p> <p><b>§ 1 Name</b></p> <p>Die Rheinland-Pfälzische Tanzsportjugend (RPTJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (TRP).</p>	<p><b>Kinder- und</b> Jugendordnung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.</p> <p>Sämtliche Funktions-/Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p> <p><b>I Allgemeines</b></p> <p>§ 1 Name <b>und Gültigkeit</b></p> <p>(1) Die <del>Rheinland-Pfälzische Tanzsportjugend (RPTJ)</del> <b>Tanzsportjugend Rheinland-Pfalz (TSJRP)</b> ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (TRP).</p> <p>(2) Diese Kinder- und Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des TRP im Sinne des § 3 der TRP-Satzung.</p>

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 2 Aufgaben und Ziele</b></p> <p>2.1. Die RPTJ führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kassengeschäfte der RPTJ werden vom Schatzmeister des TRP geführt.</p> <p>2.2. Die Aufgaben und Ziele der RPTJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates:</p> <p>a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,</p> <p>b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,</p> <p>c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,</p> <p>d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen</p> <p>e) Pflege der internationalen Verständigung.</p>	<p><del>§ 2 Aufgaben und Ziele</del> Grundsätze</p> <p>(1) <del>2.1.</del> Die <del>RPTJ</del>TSJRP führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kassengeschäfte der <del>RPTJ</del>-TSJRP werden vom Schatzmeister des TRP geführt.</p> <p><del>2. Die Aufgaben und Ziele der RPTJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates:</del></p> <p><del>Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,</del></p> <p><del>Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,</del></p> <p><del>Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,</del></p> <p><del>Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen</del></p> <p><del>e) Pflege der internationalen Verständigung.</del></p> <p>(2) Die TSJRP bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.</p> <p>(3) Die TSJRP bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung.</p> <p>(4) Die TSJRP wahrt konfessionelle, parteipolitische und ethische Neutralität und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>(5) Die TSJRP tritt für Integration und Inklusion aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sozialem Stand oder Weltanschauung, ein.</p> <p>(6) Die TSJRP verurteilt jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, unabhän-</p>

	<p>gig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexualisiert ist.</p> <p>(7) Die TSJRP bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechter und setzt sich für die Interessen von Frauen, Männern und Diversen ein.</p>
<b>Jugendordnung Stand 20.04.2008</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
	<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben der TSJRP sind insbesondere</p> <p>(1) Förderung und Pflege des Tanzsports und zeitgemäße Tanzformen in ihrer gesamten Breite (Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport) als Teil der Jugendarbeit,</p> <p>(2) Pflege sportlicher Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,</p> <p>(3) Förderung bzw. Vermittlung der Fähigkeit zu sozialem Verhalten, zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge sowie Auseinandersetzung mit der Situation von jungen Menschen in der modernen Gesellschaft,</p> <p>(4) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,</p> <p>(5) Pflege der internationalen Verständigung,</p> <p>(6) Koordination der Jugendarbeit im TRP, Unterstützung der Jugendarbeit seiner Mitgliedsvereine und Vertretung deren gemeinsamer Interessen.</p> <p>(7) Die Sitzungsmodalitäten und den Sitzungsrythmus regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses (JAS). Diese ist nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendordnung und wird vom JAS mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p> <p>(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JAS Unterausschüsse einsetzen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den JAS.</p>

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 3 Mitglieder und Organe</b></p> <p>3.1 Mitglieder</p> <p>Mitglieder der RPTJ im Sinne der Jugendordnung sind</p> <p>a) Jedes jugendliche Mitglied eines ordentlichen Mitgliedsvereins des TRP bis einschließlich dem Jahr, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet.</p> <p>b) Jeder Jugendwart, der von den Jugendlichen seines Vereins oder entsprechend der Vereinssatzung gewählt wird und dem Vereinsvorstand angehört sowie dessen satzungsgemäßer Stellvertreter.</p> <p>c) Jeder Jugendsprecher, der von den Jugendlichen seines Vereins gewählt wird, sowie dessen Stellvertreter.</p> <p>d) Die Mitglieder des Jugendausschusses.</p> <p>3.2 Organe der RPTJ</p> <p>a) Die Jugendvollversammlung</p> <p>b) Der Jugendausschuss</p>	<p><b>§ 4 Mitglieder <del>und Organe</del></b></p> <p><del>3.1 Mitglieder</del></p> <p>Mitglieder der <del>RPTJ</del>TSJRP im Sinne der <b>Kinder- und Jugendordnung</b> sind</p> <p>(1) <del>a) Jedes</del>alle jugendlichen Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsvereins des TRP bis einschließlich <b>18 Jahre, dem Jahr, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet.</b></p> <p>(2) <del>b) Jeder Jugendwart, der von den Jugendlichen seines Vereins oder entsprechend der Vereinssatzung gewählt wird und dem Vereinsvorstand angehört sowie dessen satzungsgemäßer Stellvertreter.</del> alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine des TRP, die von den Jugendlichen der Vereine oder entsprechend der Vereinssatzung gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren satzungsgemäße Stellvertreter,</p> <p>(3) <del>c) Jeder Jugendsprecher, der von den Jugendlichen seines Vereins gewählt wird, sowie dessen Stellvertreter.</del> alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine des TRP, die von den Jugendlichen der Vereine gewählt werden, sowie deren Stellvertreter,</p> <p>(4) <del>d) Die</del> Mitglieder des Jugendausschusses.</p> <p><b>§ 5 <del>3.2</del> Organe <del>der RPTJ</del></b></p> <p>(1) <del>a) Die</del> Jugendvollversammlung</p> <p>(2) <del>b) Die</del> Jugendausschuss</p>

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 4 Die Jugendvollversammlung</b></p> <p>4.1 Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der RPTJ. Sie besteht aus:</p> <p>a) den entsprechend §3 gewählten Vereinsjugendwarten oder deren gewählten Stellvertretern.</p> <p>b) den entsprechend §3 gewählten Vereinsjugendsprechern oder deren gewählten Stellvertretern.</p> <p>c) dem Jugendausschuss</p> <p>4.2 Jedes TRP-Mitglied mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Sitz und Stimme, die von den Vereinsjugendwarten oder deren Stellvertretern und den Vereinsjugendsprechern oder deren Stellvertretern wahrgenommen werden. Jedes TRP-Mitglied hat je angefangene 25 jugendliche Einzelmitglieder 2 Stimmen, die auf den Jugendwart und Jugendsprecher oder deren Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt sind.</p> <p>Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen diese Stimmen.</p> <p>Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Basis der Stimmzuerkennung ist die bis zum Jahresanfang beim TRP-Präsidium eingereichte Mitgliedererhebung. Mitglieder, die keine Mitgliedererhebung eingereicht haben, erhalten bei der nächsten Jugendvollversammlung nur eine Stimme.</p>	<p><b>II Die Jugendvollversammlung</b></p> <p><b>§ 6 Die Jugendvollversammlung</b></p> <p>(1) <del>4.1</del> Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der <del>RPTJ</del><b>TS-JRP</b>. <del>Sie besteht aus:</del></p> <p>(2) <b>Die Jugendvollversammlung besteht aus</b></p> <p>a) den entsprechend § <del>34</del> gewählten Vereinsjugendwarten oder deren gewählten Stellvertretern,</p> <p>b) den entsprechend § <del>34</del> gewählten Vereinsjugendsprechern oder deren gewählten Stellvertretern, <b>wobei diese bis zum Ende der Wahlperiode nicht älter als 26 Jahre sein sollen,</b></p> <p>c) dem Jugendausschuss.</p> <p><b>§ 7 Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung</b></p> <p>(1) <del>4.2</del> Jedes TRP-Mitglied mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Sitz und Stimme, die von den Vereinsjugendwarten <del>oder deren Stellvertretern</del> und den Vereinsjugendsprechern oder deren Stellvertretern wahrgenommen werden. <del>Jedes TRP-Mitglied hat je angefangene 25 jugendliche Einzelmitglieder 2 Stimmen, die auf den Jugendwart und Jugendsprecher oder deren Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt sind.</del></p> <p>Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen diese Stimmen.</p> <p><b>Jugendwart und Jugendsprecher haben jeweils eine Stimme. Die Stimmen von Jugendwart und Jugendsprecher dürfen nicht durch eine Person ausgeübt werden. Stimmübertragungen auf andere Mitgliedsvereine sind nicht möglich.</b></p> <p><del>Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schrift-</del></p>

4.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme.

~~liche Vollmacht nachweisen. Basis der Stimmzuerkennung ist die bis zum Jahresanfang beim TRP-Präsidium eingereichte Mitgliedererhebung. Mitglieder, die keine Mitgliedererhebung eingereicht haben, erhalten bei der nächsten Jugendvollversammlung nur eine Stimme.~~

Maßgebend für die Ermittlung der Stimmen ist die jährliche Mitgliedermeldung der Kinder und Jugendlichen zu Beginn des Geschäftsjahres, die über den passwortgeschützten Online-Zugang im Vereinsportal des Deutschen Tanzsportverbandes erfolgt. Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1. Januar eines Jahres.

(2) Für ordentliche Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahmeantrag gemeldeten Zahlen.

Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach § 7 Ziffer (1) wird durch nur eine Person ausgeübt, die im Besitz einer Vollmacht in Textform unter Verwendung des von der TSJRP vorgegebenen Formulars sein muss. Wird eine Vollmacht in Textform vorgelegt, wird vermutet, dass diese rechtswirksam erteilt ist.

(3) ~~4.3~~ Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme.

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 5 Einberufung der Jugendvollversammlung</b></p> <p>5.1 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jeweils vor dem ordentlichen TRP-Verbandstag statt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich vom Jugendwart einberufen werden.</p> <p>5.2 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in § 4.1 a) - c) genannten Personen sowie vom TRP-Präsidium gestellt werden. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen dem Jugendwart des TRP bis spätestens zum 31.12. schriftlich mit Begründung vorliegen. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung an den Jugendwart des TRP schriftlich mit Begründung einzureichen.</p> <p>5.3 Auf Beschluss des TRP-Jugendausschusses oder auf Beschluss des TRP-Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Verbandsmitglieder des TRP hat der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.</p>	<p><del>§ 58</del> Einberufung der Jugendvollversammlung</p> <p>(1) <del>5.1</del> Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jeweils vor dem ordentlichen TRP-Verbandstag statt. Sie muss unter Bekanntgabe der <b>vorläufigen</b> Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung <b>schriftlich auf elektronischem Weg sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes (www.trp-tanzen.org)</b> vom Jugendwart <b>oder dessen Stellvertreter</b> einberufen werden.</p> <p>(2) <del>5.2 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in § 4.1 a) - c) genannten Personen sowie vom TRP-Präsidium gestellt werden. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen dem Jugendwart des TRP bis spätestens zum 31.12. schriftlich mit Begründung vorliegen. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung an den Jugendwart des TRP schriftlich mit Begründung einzureichen.</del> Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und Anträge auf Änderung der Kinder- und Jugendordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Jugendvollversammlung <b>schriftlich dem TRP-Jugendwart oder dessen Stellvertreter einzureichen</b> und können nur von den in § 6 (2) a) bis c) genannten Personen sowie vom TRP-Präsidium gestellt werden.</p> <p>(3) <del>5.3 Auf Beschluss des TRP-Jugendausschusses oder auf Beschluss des TRP-Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Verbandsmitglieder des TRP hat der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.</del></p> <p><b>Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen</b></p> <p>a) auf Beschluss des TRP-Jugendausschusses,</p>

- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
- c) auf Beschluss des TRP-Präsidiums.

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung</b></p> <p>Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl des Jugendwarts, stellvertretenden Jugendwarts, Jugendsprechers</li> <li>2. Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Jugendausschusses</li> <li>3. Entlastung des Jugendausschusses</li> <li>4. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses</li> <li>5. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan sowie die Genehmigung des Abschlusses</li> <li>6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge</li> </ol>	<p>§ <del>6</del>9 Aufgaben der Jugendvollversammlung</p> <p>Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <del>1</del> Wahl des Jugendwarts, stellvertretenden Jugendwarts, Jugendsprechers,</li> <li>(2) <del>2</del> Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Jugendausschusses,</li> <li>(3) <del>3</del> Entlastung des Jugendausschusses,</li> <li>(4) <del>4</del> Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,</li> <li>(5) <del>5</del> Beschlussfassung über den <del>jährlichen Haushaltsplan</del> <b>Doppelhaushaltsplan</b> sowie die Genehmigung des Abschlusses,</li> <li>(6) <del>6</del> Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</li> </ol>



Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p>§ 7 Tagung der Jugendvollversammlung</p> <p>7.1 Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Landesjugendwart</p> <p>7.2 Eine ordnungsgemäß einberufene und ordnungsgemäß geleitete Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.</p> <p>7.3 Die Jugendvollversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Heben der jeweiligen Delegiertenstimmen, Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Jugendvollversammlung dies einstimmig beschließt. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Jugendausschussmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.</p> <p>7.4 Über Anträge beschließt die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p>	<p>§ <del>7</del>10 <del>Tagung-Durchführung</del> der Jugendvollversammlung</p> <p>(1) <del>7.1</del> Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem <del>Landesjugendwart</del> Jugendwart.</p> <p>(2) <del>7.2 Eine ordnungsgemäß einberufene und ordnungsgemäß geleitete Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.</del></p> <p>(3) <del>7.3 Die Jugendvollversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Heben der jeweiligen Delegiertenstimmen, Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Jugendvollversammlung dies einstimmig beschließt. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Jugendausschussmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat. Jede Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse und beschließt ihre Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Jugendordnung keine anders lautenden Bestimmungen enthält. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.</del></p> <p>(4) Die Wahl erfolgt schriftlich; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen gelten hierbei als Nein-Stimmen, ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Jugendausschussmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur</p>

7.5 Dringlichkeitsanträge können in der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.

~~7.4 Über Anträge beschließt die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los~~

- (5) ~~7.5~~ Dringlichkeitsanträge können in der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- (6) Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Jugendwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf elektronischem Weg – vorzugsweise auf der Internetseite des Verbandes ([www.trp-tanzen.org](http://www.trp-tanzen.org)) – zugänglich zu machen. Werden innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung keine Beanstandungen in schriftlicher Form durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Jugendvollversammlung über die endgültige Fassung.
- (7) Die Jugendvollversammlung findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Der Jugendausschuss kann beschließen, die Jugendvollversammlung als virtuelle Konferenz durchzuführen. Zulässig sind damit Präsenz- oder Videokonferenzen, aber auch Mischungen aus

	<p>diesen Varianten. Für die Stimmabgabe ist eine technische Lösung mit persönlichen Zugangsdaten für alle Stimmberechtigten bereitzustellen.</p>
--	---

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 8 Der Jugendausschuss</b></p> <p>8.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Jugendwart des TRP</li> <li>• dem stellvertretenden Jugendwart des TRP</li> <li>• dem Jugendsprecher des TRP</li> <li>• des Weiteren können Beauftragte, die besondere Aufgaben übernehmen, auf Vorschlag des Jugendausschusses vom TRP-Präsidium ernannt werden. Für die Zeit ihrer Beauftragung haben sie im Jugendausschuss Stimmrecht.</li> </ul> <p>8.2. Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher werden auf vier Jahre gewählt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ergänzt sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Wahl selbst.</p> <p>8.3 Der Jugendwart des TRP vertritt die Interessen der RPTJ nach innen und außen. Er ist gleichzeitig Mitglied des TRP-Präsidiums.</p> <p>8.4 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des TRP sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung, dem TRP-Verbandstag sowie dem TRP-Präsidium gegenüber verantwortlich.</p>	<p><u>III Jugendausschuss</u></p> <p>§ <del>8</del>11 Der Jugendausschuss</p> <p>(1) <del>8.1</del> Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Jugendwart des TRP,</li> <li>b) dem stellvertretenden Jugendwart des TRP,</li> <li>c) dem Jugendsprecher des TRP.</li> <li>d) Des Weiteren können Beauftragte des TRP in den Jugendausschuss berufen werden. Für die Zeit ihrer Beauftragung haben sie im Jugendausschuss Stimmrecht.</li> <li>e) Des Weiteren können Beauftragte, die besondere Aufgaben übernehmen, auf Vorschlag des Jugendausschusses vom TRP-Präsidium ernannt werden. Für die Zeit ihrer Beauftragung haben sie im Jugendausschuss Stimmrecht</li> </ul> <p>(2) <del>8.2. Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher werden auf vier Jahre gewählt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</del> Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher werden auf vier Jahre gewählt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl nicht älter als 23 Jahre sein. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. <del>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ergänzt sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Wahl selbst.</del> Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendausschuss-Mitgliedes ergänzt sich der Jugendausschuss durch Zuwahl selbst. Die Zuwahl muss auf der nächsten Jugendvollversammlung durch absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen bestätigt werden. Eine Zu-</p>

8.5 Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Diese werden durch den Jugendwart des TRP einberufen.

8.6 Über die Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das jeweils dem TRP-Präsidium zur Kenntnis gebracht werden muss.

wahl für die Position des Jugendwartes ist nicht zulässig. In diesem Fall ist umgehend eine ggf. außerordentliche Jugendvollversammlung durchzuführen, die einen neuen Jugendwart für die noch verbleibende Zeit der Legislaturperiode wählt.

- (3) ~~8.3~~ Der Jugendwart des TRP vertritt die Interessen der ~~RPTJTSJRP~~ nach innen und außen. Er ist gleichzeitig Mitglied des TRP-Präsidiums.
  - (4) Die Abwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses ist jederzeit durch die Jugendvollversammlung mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
  - (5) ~~8.4~~ Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des TRP sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung, dem TRP-Verbandstag sowie dem TRP-Präsidium gegenüber verantwortlich. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendordnung, der Satzung und der Ordnungen des TRP, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung sowie der Geschäftsordnung des Jugendausschusses in Kooperation mit dem Präsidium. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Präsidium verantwortlich.
  - (6) Die Aufgabenverteilung, die Sitzungsmodalitäten und den Sitzungsrhythmus regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses. Diese ist nicht Bestandteil der Jugendordnung und wird vom Jugendausschuss mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.
- ~~8.5 Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Diese werden durch den Jugendwart des TRP einberufen.~~
- ~~8.6 Über die Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das jeweils dem TRP-Präsidium zur Kenntnis gebracht werden muss.~~

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 9 Gültigkeit</b></p> <p>1. Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des TRP im Sinne des § 4 der TRP-Satzung.</p>	<p><del>§ 9 Gültigkeit</del></p> <p><del>Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des TRP im Sinne des § 4 der TRP-Satzung.</del></p>

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p>§ 10 Änderungen der Jugendordnung</p> <p>10.1 Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden.</p> <p>10.2 Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>10.3 Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit - gemäß § 13 der TRP-Satzung - der Zustimmung des TRP-Verbandstages</p>	<p>§ <del>10</del>12 Änderungen der Kinder- und Jugendordnung</p> <p>(1) <del>10.1 Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden.</del> Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur durch die Jugendvollversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung müssen zusammen mit der Einladung zur Jugendvollversammlung versandt werden; sie können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.</p> <p>(2) <del>10.2.</del> Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(3) <del>10.3</del> Alle Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit - gemäß § <del>13</del> 16 der TRP-Satzung - der Zustimmung des TRP-Verbandstages.</p>

Jugendordnung Stand 20.04.2008	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den TRP-Verbandstag in Kraft.</p> <p>Beschlossen durch die Jugendvollversammlung des TRP am 04.05.2003 in Kirchheimbolanden</p> <p>bestätigt durch den TRP-Verbandstag am 04.05.2003 in Kirchheimbolanden</p> <p>geändert durch die Jugendvollversammlung am 20.04.2008 in Kirchheimbolanden</p> <p>bestätigt durch den TRP-Verbandstag am 20.04.2008 in Kirchheimbolanden</p> <p>für die Richtigkeit:</p> <p>gez.</p> <p>Heinz Pernat            Holger Liebsch</p> <p>Landesjugendwart    Präsident</p>	<p>§ <del>11</del>13 Inkrafttreten</p> <p>Diese <b>Kinder- und</b> Jugendordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den TRP-Verbandstag in Kraft.</p> <p>Beschlossen durch die Jugendvollversammlung des TRP am 04.05.2003 in Kirchheimbolanden</p> <p>bestätigt durch den TRP-Verbandstag am 04.05.2003 in Kirchheimbolanden</p> <p>geändert durch die Jugendvollversammlung am 20.04.2008 in Kirchheimbolanden</p> <p>bestätigt durch den TRP-Verbandstag am 20.04.2008 in Kirchheimbolanden</p> <p><b>geändert durch die Jugendvollversammlung am 15.11.2020 in Bad Kreuznach</b></p> <p><b>bestätigt durch den TRP-Verbandstag am 21.11.2020 in Koblenz</b></p> <p><del>für die Richtigkeit:</del></p> <p><del>gez.</del></p> <p><del>Heinz Pernat            Holger Liebsch</del></p> <p><del>Landesjugendwart    Präsident</del></p>